

Merkblatt über die Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Folgende Veränderungen sind immer und unaufgefordert zu melden:

Persönliche Verhältnisse

- Adressänderungen, Wohnsitzwechsel oder Wegzug (bitte frühzeitig mitteilen);
- Trennung, Scheidung, Heirat oder Geburt eines Kindes;
- Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, Tod der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Tod eines in der Berechnung berücksichtigten Kindes;
- Auslandsaufenthalte von insgesamt mehr als drei Monaten pro Jahr.

Ausgaben

- Mietzinsänderungen;
- Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung (Ein-/Auszug von Mitbewohnenden, Angehörigen Gästen oder Untermietern/mieterinnen);
- Ein- und Austritte resp. Heimwechsel bei Aufenthalt in einem Alters-, Invaliden- oder Pflegeheim;
- Veränderungen der Heimkosten (Taxen und Pflegestufen);
- Spital- oder Klinikaufenthalt von mehr als zwei Monaten.

Einnahmen

- Aufnahme/Aufgabe einer Erwerbsarbeit, eines Nebenverdienstes oder einer einer Therapiearbeit oder Veränderung des Arbeitspensums oder des Lohns;
- Beginn oder Ende/Abbruch einer Ausbildung (Schule/Lehre/Studium);
- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV (Rente, Hilflosenentschädigung, Taggeld);
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall von Leistungen der Krankenkasse oder einer anderen Versicherung (z.B. Zusprechung einer Rente aus dem Ausland, einer Rente der Berufsvorsorge oder der Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, Kinderzulagen usw.);
- Aufnahme eines Versicherungsverfahrens resp. wesentliche Änderungen in einem laufenden Verfahren.

Vermögen

- Erhöhung des Vermögens (z.B. durch eine Erbschaft oder eine Schenkung, durch den Bezug eines Freizügigkeitsguthabens oder einer anderen Kapitalleistung, durch einen Lottogewinn oder durch den Verkauf einer Liegenschaft oder eines Grundstücks).

Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV unterstehen der Meldepflicht. Änderungen der persönlichen und jede ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Durchführungsstelle unverzüglich mitzuteilen; entweder durch den Bezüger, den gesetzlichen Vertreter oder gegebenenfalls eine Drittperson oder die Behörde, der eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, die bei an der Ergänzungsleistung beteiligten Familiengliedern des Bezugsberechtigten eintreten. Ohne Rechtsanspruch bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Wer die Meldepflicht missachtet kann sich strafbar machen.